

Zahlung vermag nichts mehr daran zu ändern, dass das Vergehen vollendet ist, und vermöchte Strafflosigkeit nur unter dem Gesichtspunkt herbeizuführen, dass sie den entstandenen Strafanspruch zum Erlöschen brächte. Für eine derartige Bedeutung der nachträglichen Zahlung gibt aber weder das Ergänzungsgesetz von 1901 noch, wie in den früheren Urteilen ausgeführt, das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht von 1853 einen Anhaltspunkt ab, und es kann infolgedessen für die Auslegung jenes Gesetzes nichts darauf ankommen, dass ihm die Bundesversammlung als Begnadigungsbehörde nachträglich diesen Sinn beilegte, ohne übrigens ausnahmslos darauf zu bestehen (vgl. Bundesblatt 1921 III deutsche Ausgabe S. 141 ff., franz. Ausgabe S. 55 ff., 1925 II S. 366 f. bzw. 387 f.). Die Auffassung der Vorinstanz gerät also mit allgemein anerkannten strafrechtlichen Grundsätzen in Widerspruch, wenn sie die Vollendung des Vergehens der schuldhaften Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes bis zur strafrechtlichen Verurteilung hinausschieben will, ja sogar bis zur Verurteilung durch die zweite Instanz in denjenigen Kantonen, deren Strafprozessrecht für Fälle solcher Art eine Appellation mit Devolutiveffekt vorsieht. Ferner begünstigt sie den Ersatzpflichtigen in ganz ungerechtfertigter Weise gegenüber dem Militärdienstpflichtigen, im Verhältnis zu welchem jener ohnehin schon dadurch besser gestellt ist, dass er zunächst noch zweimal zur Nachholung der versäumten Erfüllung der Wehrpflicht durch Zahlung der Militärsteuer gemahnt wird, bevor er wegen Verletzung der Wehrpflicht zur Strafe gezogen werden kann. Ausserdem lässt sie ausser acht, dass die Strafandrohung hauptsächlich den Ungehorsam treffen will, als welcher sich die Nichterfüllung der Wehrpflicht in der Form der Militärsteuerpflicht darstellt, und nur nebenbei als (indirekt wirksames) Zwangsmittel zur Vollstreckung der Steuerforderung in Betracht fällt, ansonst sie mit dem bundesverfassungs-

Unterlassung der Zahlung des Militärpflichtersatzes. N° 47. 345
 mässigen Verbot des Schuldverhaftes kaum vereinbar wäre. Und endlich vermag die Rechtsprechung der Vorinstanz auch gar nicht dem richtig verstandenen Interesse der säumigen Ersatzpflichtigen zu dienen, da die Kosten, welche sie ihnen verursacht, ausser jedem Verhältnis zur Steuerschuld stehen können, wie gerade der vorliegende Fall zeigt. Damit soll natürlich nicht bestritten werden, dass die nachträgliche Zahlung gegebenenfalls ein Indiz dafür abzugeben geeignet sein kann, dass der Ersatzpflichtige die Steuer nicht früher zu bezahlen vermochte, m. a. W. der Zahlungsverzug ihm nicht zum Verschulden angerechnet werden darf; allein ob sie unter diesem Gesichtspunkt die Freisprechung rechtfertigt, lässt sich nur auf Grund der Prüfung der besonderen Verhältnisse jedes einzelnen Falles entscheiden.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Beschwerde wird begründet erklärt und das angefochtene Urteil aufgehoben.

47. Urteil des Kassationshofes vom 23. Dezember 1925
 i. S. **Bundesanwaltschaft gegen Straumann und Konsorten.**
 Schuldhafte Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes. Anwendbarkeit des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze von 1849 verneint. Verjährung in drei Jahren gemäss Art. 34 litt. c des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht von 1853.

A. — Die Kassationsbeklagten, welche (mindestens) zweimal an die Entrichtung des Militärpflichtersatzes gemahnt worden waren, und zwar letztmals:
 Straumann am 30. November 1923 für die Steuer pro 1920, Fr. 48,
 Schönenberger am 8. Dezember 1924 für den Rest der Steuer pro 1923, Fr. 19,

Roth am 8. Dezember 1924 für die Steuer pro 1920, Fr. 48,

Geiser am 29. Dezember 1924 für die Steuer pro 1922, Fr. 40.50.

sind am 9. Juli 1925 dem Polizeigericht des Kantons Basel-Stadt überwiesen, jedoch durch Urteil des Präsidenten dieses Gerichts vom 2./3. September 1925 wegen Verjährung freigesprochen worden.

B.

C. — Am 11. September hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement Kassationsbeschwerde eingelegt; die mit deren Durchführung beauftragte Bundesanwaltschaft hat am 23. September den Antrag gestellt, es sei « der Freispruch » aufzuheben, und diesen Antrag schriftlich begründet.

D.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

1. und 2.

3. — Die Vorinstanz ist zunächst davon ausgegangen, dass beim Fehlen der durch Art. 1 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 29. März 1901 betreffend die Ergänzung desjenigen über den Militärflichtersatz vom 28. Juni 1878 vorgesehenen kantonalen Vollziehungsbestimmungen über das Strafverfahren wegen schuldhafter Nichtbezahlung des Militärflichtersatzes das Bundesgesetz betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 anwendbar sei, und hat angenommen, dass die in Art. 20 litt. b des letzteren Gesetzes bestimmte Verjährungsfrist von vier Monaten mit dem Tage des unbenützten Ablaufes der in den zweiten (bezw. letzten) Mahnungen gesetzten Zahlungsfristen zu laufen begonnen habe und somit bezüglich sämtlicher vier Angeklagten verstrichen sei. Ob unter der Voraussetzung, dass der Ausgangspunkt der Vorinstanz richtig sei, die Anwendung des Art. 20 litt. b. l. c. in den vorliegenden Fällen doch nicht

deswegen ausgeschlossen wäre, weil gar kein Fiskalstrafverfahren nach dem Bundesgesetz von 1849 gegen die Kassationsbeklagten durchgeführt worden war, kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls erweist sich als zutreffend der Kassationsgrund, dass das Bundesgesetz vom 29. März 1901 betreffend die Ergänzung desjenigen über den Militärflichtersatz vom 28. Juni 1878 nicht eines der fiskalischen und polizeilichen Bundesgesetze im Sinne des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts bezieht sich letzteres Gesetz keineswegs allgemein auf die bundesrechtlichen Polizeistrafbestimmungen — sodass nicht geprüft zu werden braucht, ob Art. 1 Abs. 1 des Militärflichtersatz-Ergänzungsgesetzes von 1901 eine Norm solcher Art enthält —, sondern ausschliesslich auf die sog. Fiskalstrafbestimmungen, also denjenigen Teil des Bundesverwaltungsstrafrechts, welcher solche Vergehen unter Strafe stellt, die sich gegen die Finanzverwaltung des Bundes (im materiellen Sinne, nicht einfach gleichbedeutend mit Finanzdepartement) richten und den Bundesfiskus unmittelbar schädigen (vgl. u. a. BGE 44 I S. 93 ff. und die dort zitierten früheren Urteile). Zuzugeben ist freilich, dass wer den Militärflichtersatz nicht entrichtet, dem Bundesfiskus eine ihm gebührende Einnahme vorenthält, da von dem von den Kantonen bezogenen Militärflichtersatz nach Art. 14 des Militärflichtersatzgesetzes die Hälfte des Bruttoertrages dem Bunde zufällt. Allein diese Schädigung des Bundesfiskus ist nur eine mittelbare Folge des Vergehens. Nachdem nämlich Art. 1 der Militärorganisation vom 12. April 1907 die Militärsteuerpflicht ausdrücklich gleich der Militärdienstpflicht als eine Art der Wehrpflicht bezeichnet hat, lässt sich die noch im Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 19. Juni 1905 vertretene Auffassung, dass der Zweck der Gesetze über den Militärflichtersatz lediglich ein fiskalischer, m. a. W. darin zu sehen sei, dass dem Staat

(Bund und Kantone) eine Einnahme verschafft bzw. gesichert werde, nicht mehr aufrecht erhalten. Vielmehr kann nun nicht mehr in Zweifel gezogen werden, dass mit der Auferlegung der Militärsteuer und der Anordnung der ihre Bezahlung sichernden Massnahmen hauptsächlich im allgemeinen Landesinteresse das Ziel möglicher Gleichstellung der nicht militärdienstpflichtigen Bürger mit den dienstpflchtigen in der Wehrpflicht erreicht werden will (vgl. in diesem Sinn schon das nicht veröffentlichte Urteil vom 22. Mai 1925 in Sachen Mäglin gegen Basel-Stadt, sowie das Urteil vom heutigen Tage in Sachen der Kassationsklägerin gegen Spring). Ist aber die Norm, gegen welche die Kassationsbeklagten sich vergangen haben, nicht eine solche des Fiskalstrafrechts, so erweist sich die Vorschrift des Art. 20 *l. c.* über die Verjährung der Verfolgung von Fiskaldelikten als nicht anwendbar.

4. — Bezüglich des Falles Straumann — letzte Mahnung mit 14-tägiger Zahlungsfrist 30. November 1923, Überweisung an den Strafrichter 9. Juli 1925 — hat die Vorinstanz weiter angenommen, dass « die Frage der Verjährung der Strafklage auch nach allgemeinen polizeirechtlichen Grundsätzen in Betracht kommen » könnte, und in diesem Zusammenhang die Anwendung der in Art. 34 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 1853 für « Verbrechen » vorgesehenen dreijährigen Verjährungsfrist auf Polizeidelikte abgelehnt. Damit ruft die Vorinstanz dem § 18 des kantonalen Polizeistrafgesetzes von 1872, wonach die Verfolgung einer Polizeiübertretung in einem Jahr verjährt, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich eine andere Frist setzt. Allein diese Lösung erweist sich unter zwei Gesichtspunkten als unannehmbar: Einerseits gehören die Vorschriften über die Verjährung dem materiellen Strafrecht an, indem sie bestimmen, inwiefern Zeitablauf den Strafanspruch zum Erlöschen zu bringen vermag, was die Anwendung kantonaler Verjährungsvorschriften auf Ver-

gehen gegen Bundesstrafrecht ausschliesst. Andererseits erfordert die gleichmässige Anwendung der Bundesstrafrechtssätze auch die einheitliche Ordnung der Verjährung. Danach bleibt nichts anderes übrig, als Art. 34 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht von 1853 auch auf das Vergehen schuldhafter Nichtbezahlung des Militärflichtersatzes anzuwenden, wie denn ja nach ständiger Rechtsprechung die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes auf Spezialgesetze mit Strafvorschriften ohne ausdrückliche Verweisung anwendbar sind, insoweit dies der Natur der Sache nach angeht, was vorliegend nicht mit Fug in Zweifel gezogen werden könnte (vgl. z. B. BGE 45 I S. 333). Das Bedenken der Vorinstanz, dass jene Vorschrift nach ihrem Wortlaut nur auf « Verbrechen » zutrefte, ist nicht begründet; denn wie sich aus den von der Kassationsklägerin angeführten Art. 19, 23, 24, 32, 33 *l. c.* ohne weiteres ergibt, verwendet das Gesetz über das Bundesstrafrecht diese Bezeichnung nicht in einem technischen Sinne, im Gegensatz zu Vergehen und Übertretung. So hat das Bundesgericht denn auch dem Art. 34 *l. c.* schon blosse Polizeiübertretungen unterstellt, nämlich die Verletzung des Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden von 1892 (BGE 27 I S. 539 ff.); daher braucht auch in diesem Zusammenhang nicht Stellung genommen zu werden zur Frage, ob die schuldhafte Nichtbezahlung des Militärflichtersatzes eine blosse Polizeiübertretung darstelle. Dagegen ist der Vorinstanz freilich darin beizustimmen, dass die dem Art. 34 des Bundesstrafrechts zu entnehmende Verjährungsfrist von drei Jahren für Fälle der vorliegenden Art unangemessen lange erscheint. Allein dieses ausschliesslich praktische Bedenken vermag eine andere Lösung nicht zu rechtfertigen, und es kann ihm übrigens Rechnung getragen werden einmal dadurch, dass sich die Militärsteuerverwaltungen angelegen sein lassen, mit der Überweisung der säumigen und als schuldig erachteten Ersatzpflichtigen an den Strafrichter

nicht noch unangemessene Zeit nach Ablauf der letzten Zahlungsfrist zuzuwarten, und ferner dadurch, dass sich der Strafrichter geneigt zeigt, übermässig langes Zuwarten mit der Überweisung als Verzicht der Militärsteuerverwaltung auf Strafverfolgung auszulegen bzw. als Anerkennung, dass der Ersatzpflichtige ohne Verschulden den Mahnungen nicht Folge geleistet habe. — Bei Anwendung der dreijährigen Verjährungsfrist ist die Strafverfolgung gegenüber keinem der Kassationsbeklagten bereits verjährt.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Beschwerde wird begründet erklärt und das Urteil des Polizeigerichtspräsidenten des Kantons Basel-Stadt vom 2./3. September 1925 aufgehoben.

III. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

48. Estratto dalla sentenza 9 dicembre 1925 della Corte di Cassazione nella causa Schibli c. Corte delle Assisi correzionali di Vallemaggia.

Nei confronti di una sentenza di una Corte delle Assisi ticinesi, i termini di cui agli art. 164 e 167 OGF non decorrono dal giorno in cui la sentenza cantonale fu letta in pubblica seduta (art. 221 cod. proc. pen. tic.), ma da quello in cui la sentenza venne intimata alle parti per iscritto (art. 33 proc. pen. tic.).

Contro la sentenza di una Corte delle Assisi tic. è ammissibile il ricorso in cassazione al Tribunale federale giusta l'art. 162 OGF.

A. — Con sentenza 24 settembre 1925 la Corte delle Assisi correzionali di Vallemaggia condannava Hans

Schibli in Bäch ad un mese di detenzione per violazione dell'art. 67 cap. 2 cod. pen. fed. (messa in pericolo di una strada ferrata). La sentenza, letta in pubblica seduta presenti le parti lo stesso giorno (24 settembre 1925), venne loro intimata per iscritto, munita dei motivi, il giorno 8 ottobre.

B. — Schibli interpose la dichiarazione di cassazione al Trib. fed. (art. 164 OGF) il 2 ottobre, il 28 la memoria giustificativa di cui all'art. 167 OGF.

C. — La Corte di Cassazione del Trib. fed. aveva anzitutto da decidere le questioni della tempestività e della proponibilità del gravame a sensi degli art. 164, 167 e 162 OGF.

Su questi quesiti il Trib. fed. si pronunciò come segue :

Considerando in diritto :

I. — Occorre anzitutto esaminare due eccezioni d'ordine : quella concernente la tempestività del gravame e quella riferentesi alla natura della sentenza appellata : cioè, se essa era, in sede cantonale, ancora suscettiva di appello. In questo caso essa non sarebbe impugnabile col rimedio di cassazione federale a sensi dell'art. 162 OGF.

a) Chiedesi, in merito alla prima eccezione, se la dichiarazione di cassazione fu interposta entro 10 giorni dalla « comunicazione » della sentenza (art. 164 OGF) e la motivazione entro 20 da quel momento stesso (art. 167). Quantunque la nozione di questa « comunicazione » sia di diritto federale, il suo inizio si determina secondo il diritto cantonale, dal quale solo può essere desunto, quando una sentenza deve ritenersi come « comunicata » alle parti (RU 30 I 162 ; 35 I 398).

Giusta l'art. 221 cod. proc. pen. tic., la sentenza di una Corte di Assisi « vien subito letta dal Presidente in pubblica seduta, in presenza delle parti (procuratore pubblico, accusato, difensore) ». L'assenza del procuratore pubblico e del difensore non infirmano la pubbli-